

Ihr gutes Recht

Sehr geehrte Leser und Leserinnen der Wachtel,

diesmal möchte ich Ihnen, wie versprochen, einen kleinen Einblick in die vielfältigen und komplexen Bereiche des Familienrechts geben. Anfangen werde ich heute mit den Fragen der Abstammung und der Namensgebung.

Abstammung

Die Frage, von wem ein Kind abstammt, werden viele von Ihnen leicht beantworten können: Natürlich von seinen Eltern. Wer ist jedoch die Mutter in einem Zeitalter in dem Leihmütter Kinder austragen und Eizellen verpflanzt werden können. Und wer ist der Vater, was sicher nur die Mutter wissen kann und manchmal nicht einmal die.

Im Gesetz steht geschrieben: „Die **Mutter** eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ Damit wird klargestellt, dass es nicht auf die genetische Abstammung ankommt sondern allein darauf, wer das Kind tatsächlich zur Welt bringt. Diese allein auf die Geburt beruhende Mutterschaft kann auch nicht angefochten werden. Danach ist die Mutter eines Kindes auch die Frau, die sich eine befruchtete Eizelle einer anderen Frau einpflanzen lässt und das Kind austrägt. Die rein genetische Mutter ist nicht einmal mit dem Kind verwandt.

Die Feststellung der **Vaterschaft** ist dagegen naturgemäß nicht so einfach. Das Gesetz stellt hier Vermutungen auf.

Dies ist zum einen die *Ehelichkeitsvermutung*. Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes verheiratet, so gilt der Ehemann als Vater. Dies gilt ganz unabhängig davon, wie lange die Ehe dauert(e), ob der Mann überhaupt zeugungsfähig ist, von seiner Ehefrau getrennt lebt oder eine neue Partnerin hat. Nur wenn die Eheleute rechtskräftig geschieden sind oder das Kind über 300 Tage nach dem Tod des Mannes geboren wird, wirkt die Ehelichkeitsvermutung nicht mehr. Durch eine *Vaterschaftsanfechtungsklage* kann gerichtlich festgestellt werden, dass der Ehemann nicht der leibliche Vater ist.

Ist die Mutter nicht verheiratet, ist derjenige der Vater, der die *Vaterschaft* anerkannt hat. Die *Vaterschaft* kann man beim Standesamt, Familiengericht oder beim Jugendamt anerkennen, auch schon vor der Geburt des Kindes. Der Vater kann die *Vaterschaft* jedoch nicht anerkennen, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Die *Vaterschaft* kann gegen den Willen der Mutter nur in einem gerichtlichen *Vaterschaftsfeststellungsverfahren* festgestellt werden.

Ist die Mutter bei der Geburt nicht verheiratet und hat keiner die *Vaterschaft* anerkannt, so hat das Kind zunächst keinen Vater im Sinne der Abstammung. Ein Vater kann dann nur mittels einer *Vaterschaftsfeststellungsklage* festgestellt werden.

Namensgebung

Das Recht der **Vornamen** ist nicht gesetzlich geregelt. Eltern können ihren Kindern jedoch nicht jeden Namen geben, der Ihnen in Ihrer Kreativität einfällt. Zwar wird den Eltern ein gewisses *Namenserfindungsrecht* zugestanden, aber auch hier gibt es Grenzen. Wann die Grenze erreicht ist, entscheidet zunächst das Standesamt. Um eintragungsfähig zu sein, muss ein Name gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- er darf nicht beleidigend oder lächerlich sein (abgelehnt wurden Atomfred, Puhbert, Störenfried)
- er muss eindeutig als Vorname erkennbar sein (abgelehnt wurden Schmitz, Anderson)

- er darf kein Markenname sein (abgelehnt wurden Pepsi-Cola, Porsche; erlaubt jedoch Mercedes, da diese Marke auf einen Vornamen zurückgeht)
- er darf keine Sachbezeichnung sein (abgelehnt wurde Telefon)
- er darf grundsätzlich kein geografischer Name bzw. kein Ortsname sein (abgelehnt wurde Berlin, Paris, erlaubt jedoch Cheyenne und San Diego)
- er muss eindeutig als weiblich oder männlich erkennbar sein (ist dem nicht der Fall, wie für beide Geschlechter verwendbare Namen wie Maria, Sunny, Ronny, Sascha, muss ein eindeutiger zweiter Vorname gegeben werden)
- er darf keine negative biblische Prägung haben (abgelehnt wurde Kain, Judas)
- er darf nicht mehr als fünf einzelne Vornamen beinhalten

Dass es diese Grenzen nicht in allen Ländern gibt, zeigt uns ein Blick auf die Prominenz. So heißt die Tochter von Til Schweiger: Emma Tiger; der Sohn von David Beckham: Brooklyn (New Yorker Stadtteil); der Sohn von Woody Allen: Satchel (= Schulranzen); die Tochter von Gwyneth Paltrow: Apple (= Apfel); die Tochter von Nicole Kidman: Sunday Rose (= Sonntagsrose).

Wird einem der gewünschte Name nicht gegeben, kann man sich gerichtlich zur Wehr setzen. Eine Namensänderung ist nur möglich, wenn hierfür ein "wichtiger Grund" vorliegt. Zum Beispiel bei anstößigen Namen oder nach der Einbürgerung bei ausländischen Namen .

Das Recht der **Nachnamen** ist im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Ein neugeborenes Kind erhält als Nachnamen den Nachnamen der Eltern. Dies ist bei verheirateten Eltern entweder der gemeinsame Ehepartnername oder der Name eines Elternteils. Bei nicht verheirateten Paaren in der Regel der Name der Mutter, es sein den, der Name des Vaters ist von beiden gewünscht. Ein Doppelname, gebildet aus dem Namen des Vaters und dem Namen der Mutter ist nicht möglich. Können sich die Eltern nicht einigen, überträgt das Familiengericht einem der Eltern die Entscheidung. Wurde der Familienname einmal bestimmt, gilt dieser auch für alle weiteren Kinder, die später geboren werden.

Eine Änderung des Nachnamens ist dann möglich, wenn Eltern heiraten oder gemeinsame Sorgeerklärungen abgegeben. Die Eltern haben dann das Recht, den Namen innerhalb von drei Monaten neu zu bestimmen. Auch eine Einbenennung durch einen Stiefelternteil kann erfolgen. Ist das Kind bereits über 5 Jahre ist dessen Einwilligung erforderlich. Eine Änderung des Nachnamens erfolgt zumeist auch nach einer Heirat. Traditionell nimmt die Frau den Namen des Mannes an. Es ist aber auch möglich,

- dass der Mann den Namen der Frau annimmt
- dass beide Ihren Nachnamen behalten
- dass einer der Eheleute einen Doppelnamen führt, während der andere Partner seinen Namen behält (die Reihenfolge des Doppelnamens kann ausgesucht werden)

Ihre
Serina Schütte
Rechtsanwältin

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner in allen Bereichen,
insbesondere

- Familien- und Erbrecht
- Allgemeines Zivilrecht
- Miet- und Verkehrsrecht
- Verwaltungsrecht

Sie finden mich:

Friedrichstrasse 41
(Einfahrt Bahnhofstrasse)
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:

Tel.: 033 434 / 15 2 16
Fax: 033 434 / 15 2 17
email: mail@serinaschuette.de
Termine frei nach Vereinbarung